

## Vermessungsstelle

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen\*)

Flurstück/e<sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_, (*Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung*)

---

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

die Grenzen des/der <sup>\*)</sup> o. g. Flurstücks/e <sup>\*)</sup> sind vermessen worden. Im Grenztermin am \_\_\_\_\_ hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

- ( ) Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht - bis zum Abschluss<sup>\*)</sup> teilgenommen.  
 ( ) Im Grenztermin hat Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Um das Liegenschaftsvermessungsverfahren abschließen zu können, gebe ich Ihnen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) das Ergebnis der Grenzermittlung und den Umfang der vorgenommenen Abmarkungen bekannt. Hierzu ist eine Kopie der Grenzniederschrift beigelegt.

Sofern Sie das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen und den vorgenommenen Abmarkungen zustimmen, können Sie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens die beigelegte Erklärung abgeben. <sup>\*)</sup>

#### Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei

\_\_\_\_\_ (*Anschrift der Vermessungsstelle*)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung<sup>\*)</sup>

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei

\_\_\_\_\_ (*Anschrift der Vermessungsstelle*)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

#### Anlagen

Auszug aus dem BbgVermG  
Kopie der Grenzniederschrift  
Erklärungsvordruck

Zu Ihrer Information:

**Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz**  
**§ 13**  
**Grenzfeststellung**

(1) Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

**§ 15**  
**Abmarkung**

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden.

**§ 16**  
**Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung**

(1) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

(3) Über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Erklärungen der Beteiligten ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Erfolgt die Aufnahme elektronisch, ist die Grenzniederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu schließen.

**§ 17**  
**Bekanntgabe**

(1) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Sie kann durch Offenlegung erfolgen. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(2) Grenzzugnis oder Abmarkung sowie Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bezüglich der Bekanntgabe der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters gilt dies, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Die Bekanntgabe kann durch Offenlegung erfolgen.

## § 26 Zuständigkeit

### (2) Die Katasterbehörden

1. können die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
2. führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
3. wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
4. stellen Geobasisinformationen bereit; sie sind berechtigt, landesweit Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen.

### (3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes

1. erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
2. sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
3. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.

## Erklärung

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

Ich/Wir, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

verzichte(n) auf das Recht Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) zu erheben.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)